

Reaktion, da mit der Schuld zugleich auch die Fähigkeit des Menschen zur Selbstbestimmung gelehrt wird. Das Handeln der Menschen wird zu einem bloßen Produkt „multifaktorieller“ Einwirkungen, auf das die „Behandlung“ als Gegenreaktion der Gesellschaft zur Selbstverteidigung folgen soll.⁷⁹ Die Unwissenschaftlichkeit einer solchen Position ist unschwer zu erkennen. Sie wird auch nicht dadurch beseitigt, daß eine Reihe von Vertretern dieser neuen Richtung mit dem von ihnen vorgeschlagenen „Behandlungssystem“ die menschenunwürdigen Zustände in den Gefangenenanstalten der kapitalistischen Staaten mildern oder aufheben möchten. In der Hand imperialistisch-reaktionärer Staaten führen solche Theorien, die den Menschen zu einem blinden Objekt der Behandlung und Anpassung degradieren, zur Verschärfung des Strafterrors.

Die Anerkennung der Existenz der i Schuld ist zugleich *Anerkennung und Achtung der Würde des Menschen*.⁸⁰ Der Nachweis der Schuld im gerichtlichen Verfahren ist daher auch als ein Element der Respektierung der Würde des Menschen als eines zur Selbstbestimmung fähigen Wesens zu verstehen. Von echter Schuld kann nur dort die Rede sein, wo der Mensch auch dazu in der Lage war, Verantwortung zu übernehmen und zu tragen, d. h. wo ihm die realen gesellschaftlichen Möglichkeiten gegeben waren, seine Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu seinem Wohl und zu dem der Gesellschaft anzuwenden. Diese Fähigkeit kann der Mensch erstmals im Sozialismus, in dem gesellschaftliche Entwicklung und historische Notwendigkeit miteinander in Einklang stehen, in dem die ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnisse dem Menschen in fortschreitendem Maße die Möglichkeit der Entwicklung seiner schöpferischen Eigenschaften und Talente geben, zur vollen Entfaltung bringen.

Fragen der Verantwortung, Schuld und Verantwortlichkeit sind eng mit den Problemen der *Freiheit des Menschen* verbunden. Die Freiheit des Menschen ist keine von den gesellschaftlichen Verhältnissen und der bestehenden Gesellschaftsordnung losgelöst existierende Kategorie, die als abstrakte Idee über allen Gesellschaftsordnungen schwebt. Die Freiheit des Menschen ist vielmehr nur als eine spezifische gesellschaftliche und historische Erscheinung zu verstehen, die das *Verhältnis des Menschen zur objektiven Notwendigkeit* ausdrückt. Die Freiheit des Menschen birgt in sich die *Erkenntnis der Gesetzmäßigkeiten von Natur und Gesellschaft* und die *Beherrschung der Natur wie des eigenen gesellschaftlichen Daseins* durch ein schöpferisches aktives Verhalten vermöge eben dieser Erkenntnis. Die Verwirklichung menschlicher Freiheit ist daher nicht als statischer Zustand zu verstehen, sondern als Prozeß beständig wachsender Erkenntnisse über die objektiven Gesetze der Natur und Gesellschaft, über deren Nutzung für die Gestaltung des menschlichen Lebens im Rahmen der Möglichkeiten, die durch die sozialökonomischen und politischen Machtverhältnisse gegeben sind. Es gibt daher weder eine ewige Freiheit noch eine Freiheit, die — wie Engels bemerkte — „in der geträumten Unabhängigkeit von den Naturgesetzen liegt“⁸¹.

79 Vgl. M. Ancel, a. a. O.; M. Melzer, „Chancen und Möglichkeiten der sozialen Verteidigung in Deutschland“, Zeitschriften für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin (West)/New York 1972, S. 648 ff.

80 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 506 ff.; A. A. Piontkowski, Hegels Lehre über Staat und Recht und seine Strafrechtstheorie, Berlin 1960, S. XXXIIff.; J. Lekschas, „Der Mensch in der Hegelschen Strafrechtstheorie und im sozialistischen Strafrecht“, Staat und Recht, 10/1970, S. 1616ff.

81 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, a. a. O., S. 106; vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, a. a. O., S. 184ff.